

Alt:

Neu:

### SGB VIII: Wie kommen (bisher) Kinder, Jugendliche, Eltern (Familien) zu Ihrer Hilfe?



Kritik

- Beratung (§ 10a) „Junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2, Abs. 2 erhalten sollen, werden in einer für sie wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Besein einer Person ihres Vertrauens, beraten“

**Kritik** Mit diesem Verständnis einer obligatorischen Beratung setzt sich ein rein defizitorientiertes Verständnis in der Kinder- und Jugendhilfe durch. Für die hier propagierten notwendigen Beratungskompetenzen fehlt es an Personal. Lenkende Beratung außerhalb des Hilfeplanverfahrens (§ 36) wird möglich indem auf niederschwellige ambulante Hilfen (§ 36a, 2) und vermeintlich kostengünstigere Angebote "im Sozialraum" verwiesen wird, die bedarfsgerecht vorzuhalten sind (§ 80,3) und als "Vorzimmer des Jugendamtes" fungieren können.

Offene Angebote für Kinder und Jugendliche ohne „steuernden Fallbezug“

- Jugendarbeit (§ 11)
- Jugendverbandsarbeit (§ 12)
- Jugendsozialarbeit (§ 13)
- Themenspezifische Angebote (z.B. Kinder-/Jugendschutz § 14)

Gruppenbezogene Angebote für Kinder und Jugendliche ohne „steuernden Fallbezug“

- Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 22f)
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)

Offene Angebote für Familien ohne „steuernden Fallbezug“

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung, Beratung, Familienfreizeit und Erholung (§ 16)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§ 18)
- Erziehungsberatung (§ 28)

Umleitung individueller Bedarfe hin zu Angeboten im Sozialraum im Rahmen einer HzE u.a. durch:

- Kombination unterschiedlicher Hilfeleistungen (§ 27, 2)
- Verweis auf niedrighschwellige ambulante Hilfen (nach §§ 16f., 28, 28a. § 36a), Einbezug von Schule (§ 36,3), Verweis an Gruppenangebote für "erzieherischen Bedarf" an Schule (§ 27,3); Verweis an Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 (§ 27,3)

Angebote mit „Fallbezug“ – hier ist das Jugendamt jeweils im Rahmen einer Hilfeplanung involviert, Eltern können jeweils Unterstützungs- und Hilfeansprüche vorbringen, die Inanspruchnahme der einzelnen Hilfemaßnahme aber bedarf der besonderen Genehmigung durch das Jugendamt. Die Steuerung erfolgt über einen Hilfeplan

- Gemeinsame Wohnformen (§ 19)
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21)
- Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42f)

- Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung (§ 11)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8) - neu: Erweiterung der Möglichkeiten zur Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten und Beratung durch Träger der freien Jugendhilfe
- Ombudsstellen (§ 9a)

- § 20 gestrichen und als § 28 a den Hilfen zur Erziehung zugeordnet.

- neuer „Leistungskatalog“ orientiert sich an Defiziten (§16, 1), Entwicklung „vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen“ (§ 16, 2)
- Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen (§ 10b)

Begrenzung des Anspruchs über eine „Perspektivklärung“ in Bezug auf die Perspektive zur Rückkehr zu den Herkunftseltern.

Verweis auf Ehrenamtlichkeit außerhalb des Fachkräftegebots (§ 28a in Verbindung mit 36a, 2), Das erfüllen der gestellten Bedingungen begründet keinen Rechtsanspruch mehr

Vorbehalt für Rechtsanspruch: 3 Bedingungen müssen erfüllt sein: „... wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet.“

- Hilfe zur Erziehung (§ 27, 28 – 35) neu: Kombination unterschiedlicher Hilfeleistungen, veränderte § 27,2 und 27,3 ermöglichen herauslenken aus individuellen Hilfeangeboten.
- Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37)
- Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen (§ 37a)
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 28a) neu: Einordnung als Hilfe zur Erziehung + Ehrenamtliche Hilfe möglich neu: Zuordnung und Entscheidung über die Hilfe durch Erziehungsberatung oder andere Beratungsdienste
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41) Rückkehroption in Gesetz eingefügt

- Für die Angebote in blauer Schrift gelten Soll-Regelungen, den Kommunen bleibt es rechtlich gesehen freigestellt, ob und in welcher Quantität und Qualität sie entsprechende Maßnahmen anbieten.
- Die Angebote in roter Schrift geben Pflichtaufgaben vor. Wer leistungsberechtigt ist, hat das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. ... (§ 5) Für die kursiv beschrifteten Hilfeleistungen gibt es darüber hinaus auch eine qualitative Verpflichtung: "Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall." (§ 27, 2)
- grüne Textkästen verweisen auf neue Regelung oder wesentliche Veränderungen im Entwurf gegenüber dem alten Recht

Diese Darstellung enthält die Veränderungen im und die Kritik am Gesetzentwurf nur in Bezug auf Fragen der Zugänglichkeit und der Gewährung von Hilfeleistungen. Ausgeblendet bleiben daher auch Fragen zum Kinderschutz sowie dem formal unverändertem HzE-Leistungskatalog nach §§ 29-35. Regelungen zum Thema Inklusion werden an dieser Stelle nur benannt, insofern sich Überlagerungen zu den bisherigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ergeben.